

# Aufzeichnung über Einsätze und Bestätigung über den Erhalt eines kleinen Freiwilligenpauschales

gemäß § 3 Abs 1 Z 42 lit a EStG

nur für freiwillige ehrenamtliche Tätigkeiten zB.: Funktionär:innen, Platzwart:innen, Fahrtendienst, Streckenposten, technische Hilfsdienste, Mithilfe bei Vereinsfesten

|  |   |
|--|---|
| Familien- und Vorname:                   |   |
| Sozialversicherungsnummer:               | Geburtsdatum:   |
| Ausländische Sozialversicherungsnummer*: | *betrifft Personen, die in Österreich nicht sozialversichert sind |
| Wohnanschrift:                           |   |

Der / Die Entschädigungsempfänger:in war tätig und erhält für folgende ehrenamtliche Tätigkeit(en) (Mehrfachnennungen möglich):

Funktionär:in     Platzwart:in/ Zeugwart:in     Fahrtendienst     Streckenposten     technische Hilfsdienste  
 sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten     Sportbetreuer:in     Kampfrichter:in     Rennleiter:in

| im Monat:   | Jahr: |     |     |     | Verwendungszweck: |     |     |     |     |     |
|---|-------|-----|-----|-----|-------------------|-----|-----|-----|-----|-----|
| Einsatztage und Entschädigungshöhe (bei zutreffenden Kalendertagen den Betrag angeben): | 1.    | 2.  | 3.  | 4.  | 5.                | 6.  | 7.  | 8.  | 9.  | 10. |
|   | 11.   | 12. | 13. | 14. | 15.               | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
|   | 21.   | 22. | 23. | 24. | 25.               | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. |
|   | 31.   |     |     |     |                   |     |     |     |     |     |

eine kleine Freiwilligenpauschale in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro

in Worten: \_\_\_\_\_

Gesetzliche Höchstgrenzen: Es gilt ein Tageshöchsatz von € 30,- bei einer jährlichen Höchstgrenze von € 1.000,- (Werden in einem Kalenderjahr sowohl Tätigkeiten ausgeübt, welche mit dem kleinen Freiwilligenpauschale vergütet werden, als auch Tätigkeiten, welche mit dem großen Freiwilligenpauschale vergütet werden, können insgesamt nicht mehr als EUR 3.000,- im Kalenderjahr steuerfrei bezogen werden.)

## Bestätigungen des Empfängers / der Empfängerin:

**1) Nachweis keiner weiteren Einkünfte vom Verein/Verband bzw einem Tochterunternehmen (Zutreffendes ankreuzen)**

Ich beziehe keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständiger Arbeit bzw sonstige Einkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 2 bis 4 oder 7 EStG) von diesem Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft für eine weitere Tätigkeit, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert (siehe § 3a Abs 1 Z 42 lit a EStG).

**2) Kein Bezug einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (Zutreffendes ankreuzen)**

Im oben angeführten Kalenderjahr habe ich von diesem Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft **keine pauschale Reiseaufwandsentschädigung** erhalten.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 42 lit a EStG darf eine ehrenamtlich tätige Person neben einem Freiwilligenpauschale im selben Kalenderjahr keine pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 16c EStG vom selben Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft beziehen.

**2) Zahlungsmodalität (Zutreffendes ankreuzen)**

Betrag bar erhalten am: \_\_\_\_\_

Überweisung mittels: IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ (BIC - bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht notwendig)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift des Empfängers / der Empfängerin

## Bestätigung des auszahlenden Vereins / Verbands:

|   |   |
|---|---|
| Name des Vereins / Verbands:  | <input type="checkbox"/> Richtigkeitsvermerk: Dieser Beleg wird bei keinem anderen Fördergeber zur Abrechnung vorgelegt und die Kosten werden nicht durch Dritte übernommen |
| Der / Die angeführte(n) Einsatztag(e) stimmen mit den von uns geführten Aufzeichnungen überein und es wurden vom Verein / Verband keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen im oben angeführten Kalenderjahr ausbezahlt. |   |
| _____ Datum   | Verbandsstempel u. Unterschrift Vereins-/Verbands- Verantwortliche/r  |

Erläuterungen und Anweisungen zum Ausfüllen entnehmen Sie bitte dem "Leitfaden zur Verwendung des Formulars".

**Disclaimer:** Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie eine/n qualifizierte/n, professionelle/n Berater:in konsultieren.

**ACHTUNG! Lesen Sie untenstehende Datenschutz-Informationspflicht aufmerksam durch und passen Sie diese ggf. an Ihre persönliche Situation und Struktur an (sollten Sie z.B. das Formular erweitern oder an weitere Empfänger:innenkreise weitergeben). Ergänzen Sie außerdem die rot markierten Passagen sofern zutreffend.**

## Datenschutz-Informationspflicht

Die Daten von Ihnen werden vom Verein/Verband \_\_\_\_\_ (Name, Telefon, E-Mail) als Verantwortliche/r zum Zweck der Abrechnung eines kleinen Freiwilligenpauschales für Funktionär:innen, Platzwart:innen, Fahrtendienst, Streckenposten, technische Hilfsdienste, sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten nach Art. 4 Z 7 DSGVO aufgrund Vertragserfüllung verarbeitet. **Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten sind \_\_\_\_\_ (falls vorhanden).**

Es handelt sich dabei um die Datenkategorien Vorname, Familienname, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Informationen zur ausgeübten Tätigkeit, zum Bezug des kleinen Freiwilligenpauschales, zum Nachweis der **ehrenamtlichen Tätigkeit** und der Einsatztage und im Falle einer Überweisung auch den IBAN/BIC.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Ihnen an Dritte ist nur in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bzw. der uns treffenden rechtlichen Verpflichtungen vorgesehen. Dies ist vor allem für die Verwaltung und Erfüllung der Verträge mit Ihnen bzw. anderer uns obliegender Verpflichtungen gegenüber Auftragsverarbeitern (bspw. Buchhaltung und Rechnungswesen, Inkassoinstitute, Rechts-/Steuervertretung), Kreditinstitute und Banken, übergeordnete oder verbundene Organisationen und Unternehmen (bspw. Konzerngesellschaften), Behörden und öffentliche Stellen (bspw. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Landes- und Bundesförderstellen) an diese erforderlich. An andere Dritte ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten nicht vorgesehen. Werden derartige Daten an Dritte weitergegeben, werden mit diese entsprechende (Auftragsverarbeiter-) Vereinbarungen getroffen oder es bestehen diesbezügliche gesetzliche Verpflichtungen zur Datenweitergabe.

Die Daten von Ihnen werden beim Verein ab Erhebung der Daten für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und – sofern keine anderen daran anschließenden Aufbewahrungspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind (Übersicht über die in Österreich geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unter [www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html](http://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html)) für eine Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Es besteht keine Absicht, die Daten von Ihnen an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln (Art 13 Abs 1 lit f DSGVO). Werden derartige Daten an Dritte in einem Drittland weitergegeben, werden mit diesen entsprechende (Auftragsverarbeiter-) Vereinbarungen getroffen, sofern es keinen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss für das Drittland oder sonstige geeignete Garantien oder eine ausdrückliche Einwilligung von Ihnen in Kenntnis des Fehlens eines derartigen Angemessenheitsbeschlusses oder sonstige geeignete Garantien gibt (Art. 49 DSGVO). Sie haben nach Art 13. Abs. 2 lit. b DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten nach Art. 15 DSGVO, Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, Löschung nach Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten nach Art. 20 DSGVO, Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 21 DSGVO, Recht auf Entscheidungen, die nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen – einschließlich Profiling – nach Art 22 DSGVO.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1082 Wien, Wickenburggasse 8.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten von Ihnen ist zur Vertragserfüllung notwendig. Ohne diese Daten ist eine Vertragserfüllung unmöglich und wäre sodann der Vertrag von uns nicht abzuschließen bzw. aufzulösen (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO).

Es besteht keine Absicht, die Daten von Ihnen für automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Datenanalyse zu Verhalten, Gewohnheiten, Präferenzen...) zu verarbeiten (Art 13. Abs 2 lit f DSGVO).

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei uns haben wir entsprechend der Bestimmungen des Art 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische



Leitfaden zur Verwendung des Formulars:

## **„Aufzeichnung über Einsätze und Bestätigung über den Erhalt eines kleinen Freiwilligenpauschales“**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Angaben zum/zur Empfänger:in, zu den freiwilligen, ehrenamtlichen Tätigkeiten und zur Entschädigung**

#### **Bereich 1: Angaben zum/zur Empfänger:in**

Die Angaben im obersten Bereich beziehen sich auf persönliche Daten des Empfängers/der Empfängerin (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Wohnanschrift).

#### **Bereich 2: Angaben zur Tätigkeit und dem Bezieher:innenkreis**

Gemäß § 3 (1) Z 24 lit b EStG besteht für gemeinnützige Körperschaften (Verein, Verband, gemeinnützige GmbH) die Möglichkeit freiwillig ihren ehrenamtlich tätigen Personen eine Vergütung in der Form eines kleinen Freiwilligenpauschales zukommen zu lassen.

Das kleine Freiwilligenpauschale ist für **folgende Personengruppen anwendbar**:

- Funktionär:innen
- Zeugwart:innen
- Platzwart:innen
- Hilfskräfte, technische Hilfsdienst
- Fahrtendienst, Streckenposten,
- Sportbetreuer:innen, die die Sportler:innen medizinisch oder organisatorisch unterstützten (Masseur:innen, Sportärzte/Sportärztinnen)
- Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schieds-/Kampfrichter:innen, Rennleiter:innen)
- sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. ehrenamtliche, freiwillige Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen

#### **Bereich 3: Angaben zum Einsatzzeitraum, den Einsatztagen sowie zur Höhe der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit**

In diesem Bereich sind das Monat sowie das Jahr des ehrenamtlichen Einsatzes zu vermerken. Bei den Einsatztagen sind die jeweiligen Kalendertage durch Eintragen des jeweiligen Tagesentschädigungssatzes zu kennzeichnen.

Zum einen (Tagesbetrachtung) darf das ausbezahlte kleine Freiwilligenpauschale 30 €/Tag nicht übersteigen, und zum anderen (Kalenderjahrbetrachtung) darf das ausgezahlte kleine Freiwilligenpauschale in Summe pro Kalenderjahr 1.000 € nicht überschreiten.

Es besteht keine Regelung hinsichtlich einer maximalen Anzahl an Einsatztage pro Monat, wie auch keine hinsichtlich einer für alle Einsatztage gleich hohen Entschädigung.

Es ist zulässig, dass für Einsätze in örtlich geringerer Entfernung andere Entschädigungen als für weiter entfernt absolvierte Einsatztage ausbezahlt werden.

Das Feld **Verwendungszweck** dient der Präzisierung der Tätigkeit für die das kleine Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird und ist für die Mittelverwendung und Abrechnung von Fördermitteln im Sport von Relevanz. Wird im jeweiligen Monat die Tätigkeit nur für einen einzigen Verwendungszweck geleistet, kann dies in diesem Feld verzeichnet werden. Unter dem Begriff Verwendungszwecke werden Abrechnungsbereiche verstanden, wie beispielsweise definierte Projekte, Fördermaßnahmen aber auch Veranstaltungen, denen die Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Werden mit dem monatlichen Abrechnungsformular unterschiedliche Verwendungszwecke abgerechnet und wird zusätzlich das Freiwilligenpauschale aus Fördermitteln im Sport bestritten, die zur Abrechnung kommen sollen, ist die Beilage „Darstellung der Verwendungszwecke von ausbezahlten großen bzw. kleinen Freiwilligenpauschalen zur Abrechnung von Fördermitteln im Sport“ zu verwenden. In diesem Fall ist im Feld Verwendungszweck „siehe Abrechnungsbeilage“ zu vermerken.

Wird das Freiwilligenpauschale aus nicht zur Abrechnung gelangenden „Eigenmitteln“ des Vereins/Verbands bestritten, sind keine Aufzeichnungen in der Beilage zu führen.

Die **Höhe der Entschädigung** pro Einsatztage obliegt dem jeweils auszahlenden Verein/Verband, wobei auch ein Überschreiten der „gesetzlichen Höchstgrenzen“ möglich ist. Werden diese entweder tageweise oder pro Kalenderjahr (30 €/Tag bzw. 1.000 €/Kalenderjahr) überschritten, hat der auszahlende Verein/Verband den übersteigenden Betrag mittels amtlichen Formulare (Anmerkung: das amtliche Formular liegt noch nicht auf) bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu melden!

Übt eine ehrenamtlich tätige Person im Laufe eines Kalenderjahres sowohl Tätigkeiten aus, für die das kleine Freiwilligenpauschale zusteht, als auch Tätigkeiten, die das große Freiwilligenpauschale ermöglichen, kann höchstens der Jahresbetrag des große Freiwilligenpauschales steuerfrei belassen werden. Der Höchstbetrag pro Einsatztage richtet sich nach der Tätigkeit.

### **ZU BEACHTEN:**

- Ehrenamtlich tätige Personen können in einem Kalenderjahr von mehreren gemeinnützigen Körperschaften ein Freiwilligenpauschale beziehen.
- Überschreiten die Zuwendungen bei einer ehrenamtlich tätigen Person in einem Kalenderjahr die genannten Höchstbeträge (1.000 € kleines bzw. 3.000 € großes Freiwilligenpauschale), so liegen bei der ehrenamtlich tätigen Person mit dem Überschreibungsbetrag steuerpflichtige sonstige Einkünfte nach § 29 Z 3 EStG vor.
- Die ehrenamtlich tätige Person ist für die Versteuerung selbst verantwortlich.
- Eine Steuererklärungspflicht der ehrenamtlich tätigen Person entsteht nur dann, wenn diese mehr als den jährlichen steuerfreien Höchstbetrag an Freiwilligenpauschale bezogen hat und die nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte (dazu zählt auch der Überschreibungsbetrag) der ehrenamtlich tätigen Person nach § 41 Abs 1 Z 1 EStG den Jahresbetrag von 730 € überschreiten.

- Da dem Grunde nach sonstige Einkünfte nach § 29 Z 3 EStG vorliegen, ist das Freiwilligenpauschale bei der ehrenamtlich tätigen Person sozialversicherungsfrei.
- Weder das kleine noch das große Freiwilligenpauschale zählen beim Verein/Verband zur Bemessungsgrundlage von (Zuschlag zum) Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer.

## **Abschnitt 2: (Bestätigungen des Empfängers/der Empfängerin)**

### **Bereich 1: Nachweis keiner weiteren Einkünfte vom Verein/Verband bzw. einem Tochterunternehmen**

Die Auszahlung eines steuerfreien Freiwilligenpauschales ist nur möglich, wenn die ehrenamtlich tätige Person keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständiger Arbeit bzw. sonstige Einkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 2 bis 4 oder 7 EStG) von diesem Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft für eine weitere Tätigkeit, die eine vergleichbare Ausbildung oder Qualifikation erfordert bezieht.

Erhält die ehrenamtlich tätige Person auch steuerpflichtige Erwerbseinkünfte von dem Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft, muss sich die steuerpflichtige Tätigkeit hinsichtlich Ausbildung und Qualifikation von der ehrenamtlichen Tätigkeit abgrenzen.

### **Bereich 2: Kein Bezug einer pauschalen Reiseaufwandsentschädigung**

Die Auszahlung eines steuerfreien Freiwilligenpauschales ist nur möglich, wenn die ehrenamtlich tätige Person im selben Kalenderjahr keine pauschale Reiseaufwandsentschädigung nach § 3 Abs 1 Z16c EStG vom Verein/Verband oder einer Tochtergesellschaft bezieht.

### **Bereich 3: Zahlungsmodalität**

In diesem Bereich hat der/die Empfänger:in entweder den Barerhalt oder alternativ seine Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) anzugeben und durch ankreuzen des zutreffenden Kästchens zu bestätigen. Im europäischen Wirtschaftsraum ist der BIC nicht notwendig.

## **Abschnitt 3: (Bestätigungen des auszahlenden Vereins/Verbands)**

Der auszahlende Verein/Verband hat hier den Namen des Vereins/Verbands einzutragen und die Richtigkeit der oben angeführten Einsatztage zu bestätigen.